

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 20. Januar 1951

Mr.6

Tag	Inhalt	Seite
11.1.51	Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	25
10.1.51	Preisverordnung Nr. 129—Verordnung über die Geltungsdauer und Erneuerung der Genehmigungsbescheide	25
12.1.51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	26
5.1.51	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anordnung über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft	27
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt	28

Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Januar 1951

§ 1

(1) Alle Därme, Mägen und Blasen aus Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, die von den schlachtenden Betrieben zur Erfüllung der erteilten Produktionsauflagen oder Kontrollziffern für die Herstellung von Wurstwaren nicht selbst benötigt werden, sind abzuliefern, unabhängig davon, ob diese in Schlachthöfen und sonstigen Schlachtstellen, Notschlachtbetrieben, Roßschlächtereien, landwirtschaftlichen Betrieben jeder Art und Größe, sonstigen Betrieben oder bei Einzelpersonen anfallen.

(2) Von der im Abs. 1 festgelegten Ablieferungspflicht sind ausgenommen Därme, Mägen und Blasen aus Hausschlachtungen von Rindern und Schweinen zum Zwecke der Selbstversorgung.

(3) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik kann von den im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Die Art und Weise der Ablieferung von Därmen, Mägen und Blasen wird in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

§ 3

Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder lenken die Verteilung der nach der Verordnung anfallenden Därme, Mägen und Blasen nach Weisung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Den Ablieferern von Därmen, Mägen und Blasen sind die jeweils gültigen Preise zu zahlen.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

g g

Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung zuständig und erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

G r o t e w o h l
Ministerpräsident

**Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**

A l b r e c h t
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 129.

Verordnung über die Geltungsdauer und Erneuerung der Genehmigungsbescheide.

Vom 10. Januar 1951

§ 1

(1) Genehmigungsbescheide der Reihe G 3 und deren Nachträge, die bis zum 31. Dezember 1950 be-